

**Vertrag über den Umbau eines Schiffes
– Entwurf –**

zwischen

1. Auftragnehmer gemäß Zuschlag
im Folgenden „**Umbauwerft**“ genannt,

2. und der Aktien-Gesellschaft „Ems“, Emden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 100021, vertreten durch den Vorstand,
im Folgenden „**Besteller**“ genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Modifikationen



- (1) Die Umbauwerft verpflichtet sich, das unter IMO-Nr. 8601989, GL Reg. Nr. 31736 geführte Fahrgastschiff des Bestellers MS „Münsterland“, im Folgenden „**Schiff**“ genannt, so umzubauen, dass alle Anforderungen der beigefügten Umbaubeschreibung/Leistungsbeschreibung - so wie dort ausgeführt - in allen Details vollständig erfüllt werden.

Der geschuldete Umfang der Leistung bemisst sich nach der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen, diesem Vertragstext und den hier benannten Anlagen sowie dem bezuschlagten Angebot (finaler ausgefüllter, bezuschlagter Angebotsvordruck des Auftragnehmers, ggf. Verhandlungsprotokolle, Ausführungskonzept des Auftragnehmers) in der aufgeführten Reihenfolge.

Das komplette, umgebaute Schiff in Erfüllung der Anforderungen der Umbaubeschreibung in den erforderlichen Umfängen und notwendigen technischen Ausstattungen den für Klassifikation
für die
„I + HULL + MACH Ro-Ro Passenger Ship- gasfuel Coastal Area + Aut-UMS/ICE“
(nachfolgend: „Klassezeichen“) geforderten Tests und Anlagenerprobungen gemäß der vorgesehenen Klassifikationsgesellschaft „Bureau Veritas“ (Veritaskai 1, 21079 Ham-

burg), nachfolgend „Klassifikationsgesellschaft“ genannt, sowie flaggenstaatlicher Vorschriften zu erproben und die uneingeschränkte Einsatzbereitschaft nachzuweisen.

- (2) Sollte der Besteller den Wunsch haben, die Spezifikationen zu ändern, muss er der Umbauwerft dieses schriftlich mitteilen. Die Umbauwerft ist verpflichtet, die geänderten Spezifikationen zu berücksichtigen, wenn
 - a) die geänderten Spezifikationen nicht die übrige Bauplanung der Umbauwerft erheblich nachteilig berühren
 - b) und der Besteller und die Umbauwerft sich schriftlich innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Änderungswünsche bei der Umbauwerft über die durch die Änderung der Spezifikation verursachte Änderung des Vertragspreises nebst Zahlungsbedingungen, des vertraglichen Liefertermins und anderer Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages und der Spezifikation einigen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Besteller die Umsetzung der Änderungen einseitig anordnen (Anordnungsrecht). Die Umbauwerft hat diese Anordnung umgehend zu befolgen. Über die Anpassung der Vergütung (Mehr- und Minderkosten) und der Bauzeit ist dann im Nachgang auf Grundlage des beauftragten Angebotes und der Angebotskalkulation der Umbauwerft noch eine Einigung zu erzielen.
- (3) Vorstehender Abs. (2) gilt mit Ausnahme des Anordnungsrechts entsprechend bei Änderungswünschen seitens der Umbauwerft.
- (4) Werden Änderungen der Spezifikationen aufgrund der Änderung von anwendbaren Richtlinien oder Gesetzen nach Abschluss dieses Vertrages notwendig, gilt Abs. (2) entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung der Umbauwerft zur Berücksichtigung der Änderungen besteht.

§ 2

Umbauabwicklung und Bauaufsicht

- (1) Die Bauaufsicht erfolgt entsprechend der Regelungen in der Umbaubeschreibung. Die Umbauabwicklung erfolgt entsprechend der Regelungen in der Umbaubeschreibung

sowie nach Maßgabe des Auftragnehmerkonzeptes zur geplanten Vorgehensweise zur vertragsgerechten Erbringung der Leistung.

(2) Der Zugang der Bauaufsicht und der Baubelehrung zu allen Werkstätten, in denen Teile des Umbaus gefertigt, bearbeitet oder gelagert werden, bezieht sich auch auf Teile, die bei Subunternehmern gefertigt, bearbeitet oder gelagert werden. Bedingung für die Beauftragung von Subunternehmern ist, dass die Umbauwerft entsprechende Zugangsrechte der Bauaufsicht und der Baubelehrung mit dem jeweiligen Subunternehmer vertraglich vereinbart.

(3) Projektleiter für jegliche technische Fragen des Umbaus sind

- auf der Seite des Bestellers:

Herr Michael Baumfalk (Tel.: +49 (0) 4921 / 8907-284, Fax: +49 (0) 4921 / 8907-1285: michael.baumfalk@ag-ems.de,

Post: Aktien-Gesellschaft "Ems, Zum Borkumanleger 6, 26723 Emden-Außenhafen

Vertreter von Herrn Baumfalk ist: Herr Claus Hirsch (Tel.: +49 (0) 4921 / 8907-283, Fax: +49 (0) 4921 / 8907-285, claus.hirsch@ag-ems.de)

Der Vertreter erhält Kopie des gesamten Schriftverkehrs mit Herrn Baumfalk.

- werftseitiger Projektleiter:

___ - gemäß Teilnahmeantrag –

Jede Benachrichtigung und andere Mitteilungen, die gemäß diesem Vertrag gegeben werden müssen, sind per Brief oder eingeschriebenen Brief oder per, Fax oder E-Mail jeweils an die vorgenannten Projektleiter zu adressieren.

(4) Die Umbauwerft wird über sämtliche Mängel der von ihr beim Umbau eingebauten Teile und Anlagen, die während des Baus des neuen Achterschiffs und des Umbaus des Vorderschiffs auftreten, eine fortlaufende Liste führen, in der sie jeweils vermerkt, ob der Mangel behoben ist (nachfolgend „**Mängelliste**“). Die Umbauwerft hat die Mängelliste laufend zu aktualisieren und mit dem verantwortlichen Projektleiter des Bestellers

abzustimmen. Die Umbauwerft ist laufend auch schon vor Abnahme dazu verpflichtet, die auf der Mängelliste geführten Mängel unverzüglich zu beheben und dem Besteller die Behebung der Mängel anzuzeigen.

§ 3

Anlieferung, Rücklieferung und Pönale, Höhere Gewalt

- (1) Der Besteller liefert das Schiff frühestens am 01.10.2019 und spätestens am 31.12.2019) an die Umbauwerft. (Ort).
- (2) Die Umbauwerft liefert das fertig umgebaute und erprobte, durch die Klassifikationsgesellschaft geprüfte sowie mit dem Klassezeichen versehene Schiff mit allen Anforderungen entsprechend § 7 und § 5 spätestens am 31.01.2021 zurück an den Besteller an folgenden Platz: Borkumanleger Emden.
- (3) Verzögert sich die Rücklieferung des umgebauten Schiffes um mehr als 14 Arbeitstage (Karenzzeit), so hat die Umbauwerft für jeden Arbeitstag, um den sich die Ablieferung des Schiffes über die Karenzzeit hinaus aus von der Umbauwerft zu vertretenden Gründen verzögert eine Vertragsstrafe von EUR pro Tag zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt maximal EUR .
- (4) Für eine Überschreitung des Ablieferungstermins haftet die Umbauwerft nicht, wenn die Verzögerung auf einem Fall der „**Höheren Gewalt**“ beruht.

Zu den Umständen der Höheren Gewalt gehören insbesondere:

- a) Krieg, kriegsähnliche Umstände, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Mobilmachung, nationale Generalstreiks, Boykott;
- b) Naturkatastrophen, insbesondere extreme, nicht vorhersehbare Wetterlagen von erheblicher Dauer, , durch Umstände außerhalb der Umbauwerft verursachte Stromausfälle von erheblicher Dauer;
- c) Gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anweisungen, soweit sie nicht unter § 1 und § 5 fallen, die den Bau oder die Lieferung des Schiffes direkt oder indi-

rekt in erheblicher Weise beeinträchtigen und bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein können;

- (5) Tritt ein Fall der Höheren Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich, mindestens innerhalb von 7 Werktagen nach Kenntnis schriftlich von dem Vorfall und seine voraussichtlichen Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen des betroffenen Vertragspartners. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Unberührt bleibt die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses der Höheren Gewalt auf die vertraglichen Verpflichtungen zu mindern.
- (6) Im Fall des Vorliegens eines der in Ziffer (5) genannten Umstände Höherer Gewalt und der Beachtung der in Ziffer (6) vorgesehenen Pflichten verschiebt sich der Ablieferungstermin um diejenige Anzahl von Tagen, welche die Umbauwerft durch Höhere Gewalt an der Fertigstellung des Schiffes gehindert war.

§ 4

Zahlungsbedingungen, Verzug, Sicherheiten

- (1) Der Festpreis für sämtliche zur Erbringung des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstands erforderlichen Lieferungen und Leistungen der Umbauwerft beträgt

- Angebotspreis gemäß finalem Angebotsvordruck - EUR ausschließlich Mehrwertsteuer.
- (2) Es sind Abschlagszahlungen vorgesehen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der von der Umbauwerft im Ausführungskonzept bestimmten Milestones fällig, wenn der vereinbarte Leistungsstand erreicht wurde. Die Umbauwerft hat den Eintritt des vereinbarten Leistungsstandes jeweils gegenüber dem Besteller nachzuweisen. Die von der Umbauwerft im Ausführungskonzept vorgesehenen Abschlagszahlungen übersteigen nicht den Wert der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung.

Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme bei der Umbauwerft.

- (3) Ist eine Vorauszahlung bei Vertragsschluss vorgesehen, wird diese erst mit der Gestellung einer in Abs. (7) genannten Vorauszahlungsbürgschaft fällig.

Werden im Rahmen von Bestellungen Anzahlungen erforderlich kann der Besteller diese unmittelbar an den Lieferanten leisten oder an die Umbauwerft, wenn diese dem Besteller nachweist, eine Anzahlung in entsprechender Höhe bereits an den Lieferanten getätigt zu haben. Voraussetzung ist jeweils, dass dem Besteller nachweislich das Recht eingeräumt wird, [...] in alle Rechte und Pflichten der Umbauwerft einzutreten und dem Besteller die Anwartschaft auf das Eigentum an den bestellten Gegenständen eingeräumt wird.

- (4) Außer im Fall der Vorauszahlung wird die Umbauwerft dem Besteller mindestens 14 Tage vor der voraussichtlichen Rechnungsstellung über die bevorstehende Rechnung schriftlich (per Telefax oder E-Mail rückbestätigt genügt) informieren. Rechnungen sind 30 Tage nach Eingang zur Zahlung fällig.
- (5) Sämtliche Geldüberweisungen durch den Besteller sind auf das in der jeweiligen Rechnung genannte Konto der Umbauwerft zu zahlen.
- (6) Ist eine Vorauszahlung vorgesehen, stellt die Umbauwerft zugunsten des Bestellers eine unbefristete, selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der Vorauszahlung. Der Wortlaut der Bürgschaft hat dem als **Anlage 4.7** diesem Vertrag beigelegten Muster zu entsprechen. Der Besteller wird die Bürgschaft nach Ablauf eines Monats nach der Abnahme des Schiffes und Zug um Zug gegen Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft gem. § 9 Abs. (8) an die Umbauwerft zurückgeben.
- (8) Die mit der Stellung der Sicherheit gemäß Abs. (7) im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Umbauwerft.

- (1) Die Ausführung des Schiffsumbaus, insbesondere der Bau des Achterschiffs sowie dessen Verbindung mit dem Vorderschiff und die Erprobung des Schiffes, erfolgt unter der Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft. Die Umbauwerft beauftragt die Klassifikationsgesellschaft mit der Klassifizierung des umgebauten Schiffes für das Klassezeichen (§ 1 Abs. 1)). Alle für die Klassifikation erforderlichen Unterlagen müssen dem Klassebesichtigter mit Kopie an den Besteller mindestens 7 Arbeitstage vor Durchführung der jeweiligen Klassebesichtigung vorgelegt werden.
- (2) Die mit der Klassifizierung verbundenen Kosten trägt die Umbauwerft. Dies gilt auch für die Kosten, die zur Einhaltung der für die Klassifikation erforderlichen Vorschriften im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens anfallen.

§ 6

Zeichnungen, technische Unterlagen

- (1) Die Umbauwerft ist verpflichtet, dem Besteller alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, ausgenommen reine Werkstattunterlagen, die nach den Festlegungen in den Anlagen zu diesem Vertrag vorgesehen oder sonst erforderlich sind (kurz „**Pläne**“ genannt), zur Genehmigung vorzulegen; dasselbe gilt für weitere eventuell von Besteller und Umbauwerft einvernehmlich festgelegte Pläne. Die Pläne werden dem Besteller so bald wie möglich in dreifacher Ausfertigung vorgelegt. Der Besteller sendet der Umbauwerft innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt eine Ausfertigung der Pläne mit seinem Genehmigungsvermerk oder mit Änderungswünschen bzw. der Verweigerung der Genehmigung zurück. Sendet der Besteller die Pläne nicht innerhalb dieser Frist zurück, so gilt dies als Zustimmung des Bestellers. Die erteilte oder aufgrund Fristablaufs als erteilt geltende Zustimmung des Bestellers führt nicht zu einer Änderung der Spezifikationen.
- (2) Die Umbauwerft ist für alle Ungenauigkeiten, Fehler und Auslassungen in den Zeichnungen und technischen Unterlagen, die sie vorgelegt hat, verantwortlich, gleichgültig, ob sie vom Besteller genehmigt bzw. freigegeben worden sind oder nicht.
- (3) Der Besteller erwirbt – soweit sie ihm nicht bereits gehören - mit der jeweiligen Über-sendung bzw. Übergabe vollumfängliche und uneingeschränkte Verwertungsrechte an den Spezifikationen für die Verlängerung des Schiffs und sämtlichen für den Umbau

notwendigen Zeichnungen, Plänen etc. Die Umbauwerft ist zur Nutzung und Fruchtziehung berechtigt.

§ 7

Erprobungen und Abnahme, Ausführungs- und Ablieferungsunterlagen

- (1) Für die Erprobungen und Abnahme gelten die Regelungen der Umbaubeschreibung.
- (2) Die von der Umbauwerft vorzulegenden Ausführungs- und Ablieferungsunterlagen ergeben sich aus der Umbaubeschreibung.
- (3) Die Umbauwerft informiert den Besteller schriftlich mindestens 10 Werktage im Voraus über den jeweils geplanten Abnahme- bzw. Erprobungstermin. Für Stahlbau- und Tankdruckabnahme in der Vorfertigung gilt eine verkürzte Frist von mindestens 48 Stunden.
- (4) Umbauwerft und Besteller vereinbaren eine förmliche Abnahme mit Protokoll; eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- (5) Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen:
 - a) das entsprechend § 1 umgebaute Schiff entspricht vollständig und ohne wesentliche Einschränkungen allen Spezifikationen;
 - b) über die Beseitigung gegebenenfalls vorliegender unwesentlicher Mängel wurde zwischen Besteller und Umbauwerft eine einvernehmliche Mängelliste erstellt
 - c) und die Umbauwerft hat dem Besteller alle in der Umbaubeschreibung genannten Ablieferungsunterlagen sowie alle Dokumentationen, Unterlagen, Qualitätsnachweise und Daten zum Nachweis der uneingeschränkten Betriebsfähigkeit, Klassifizierung und Betriebssicherheit des umgebauten Schiffes übergeben.
- (6) Sofern wesentliche Mängel festgestellt oder Tests nicht erfolgreich durchgeführt werden oder die in § 7 (5) lit. c) genannten Unterlagen nicht ohne Einschränkung und vollständig vorliegen, ist die Abnahme auf Kosten der Umbauwerft innerhalb eines von

beiden Vertragsparteien im Protokoll festgelegten Ableistungszeitraums zu wiederholen.

- (7) Die Umbauwerft und der Besteller fertigen über die erfolgte, ggf. gemäß Abs. 6 wiederholte Abnahme ein Protokoll an, das gegebenenfalls auch eine Liste der festgestellten unwesentlichen Mängel und der vorgesehenen Frist für ihre Behebung enthält. Das Protokoll ist von der Umbauwerft und vom Besteller unter Angabe des Datums des Abschlusses der Abnahme zu unterzeichnen; mit deren Unterschrift stellt es die Bescheinigung der Abnahme zum angegebenen Zeitpunkt dar.

§ 8

Gefahrübergang, Eigentum

- (1) Die Gefahr bezüglich des neuen Achterschiffes geht – unabhängig von einem früheren Zeitpunkt des Eigentumsübergangs – mit der Abnahme des Schiffes auf den Besteller über.
- (2) Die Umbauwerft übereignet dem Besteller schon hiermit
 - a) das noch zu bauende, noch nicht mit dem Vorderschiff verbundene, Achterschiff
 - b) sowie jede einzelne der noch zu bauenden Stahlsektionen für das neue Achterschiff jeweils mit sektionsweiser Abnahme durch die Klassifikationsgesellschaft.

Die Übereignungen erfolgen hiermit jeweils im Wege des vorweggenommenen Besitzkonstituts (§ 930 BGB) durch Einigung (§ 929 BGB) und Vereinbarung eines Besitzermittlungsverhältnisses (§ 868), kraft dessen der Besteller mittelbarer Besitzer wird und die Umbauwerft unmittelbaren Besitz des neu zu bauenden Achterschiffes, der noch zu bauenden einzelnen Stahlsektionen erhält. Das Besitzkonstitut und die Eigentumsübertragung werden hiermit hinsichtlich des Achterschiffes ab Kiellegung des Achterschiffes, und hinsichtlich der einzelnen Stahlsektionen jeweils ab ihrer Abnahme durch die Klassifikationsgesellschaft vereinbart.

- (3) Die Umbauwerft überträgt hiermit dem Besteller zudem das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an nachfolgend aufgeführten Gegenständen, welche jeweils einem Eigentumsvorbehalt des jeweiligen Lieferanten (nachfolgend „**Lieferanten**“) unterliegen:

[...]

(4) [...]

(5) Der Besteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach entsprechender Benachrichtigung der Umbauwerft die Kaufpreisverpflichtungen der Umbauwerft für Rechnung der Umbauwerft gegenüber den Lieferanten der Umbauwerft zu erfüllen. Die Umbauwerft tritt hiermit dem Besteller sämtliche Ansprüche ab, die der Umbauwerft gegenüber ihren Lieferanten im Falle der Auflösung oder Nichterfüllung von Kaufverträgen zustehen, insbesondere die Ansprüche auf Rückgewähr etwa bereits geleisteter Zahlungen.

(6) [...]

§ 9

Mängelansprüche (Sachmängel)

(1) Ein Mangel liegt vor, wenn das umgebaute Schiff oder Teile des umgebauten Schiffes die Spezifikationen nicht erfüllen. Darüber hinaus bezieht sich die Gewährleistungspflicht der Umbauwerft auf das neue Achterschiff nebst allen Komponenten und Zubehörteilen, die Verbindung des neuen Achterschiffes mit dem Vorderschiff, alle Umbaumaßnahmen im Vorderschiff sowie alle übrigen Teile und Komponenten, die im Zuge der Gesamtmaßnahme von der Umbauwerft und/oder ihren Subunternehmern verändert oder bearbeitet werden, soweit diese Veränderung oder Bearbeitung reicht. In Bezug auf Umbauteile beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung der Umbauwerft auf den fachgerechten Ausbau und Wiedereinbau der Umbauteile.

(2) Tritt während der Gewährleistungszeit ein Mangel am umgebauten Schiff auf, so hat ihn die Umbauwerft schnellstmöglich zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn die Behebung eines in der Gewährleistungszeit aufgetretenen Mangels über diesen Zeitraum hinaus andauert. Sollten Mängel nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist von der Umbauwerft behoben worden sein, so kann der Besteller die Arbeiten zu Lasten der Umbauwerft selbst durchführen oder durch fachkundige Dritte durchführen lassen. Werden ohne Kenntnisse der Umbauwerft Gewährleistungsarbeiten von fremden Firmen ausgeführt, so sind derartige Arbeiten nicht von den Gewährleistungspflichten der Umbauwerft umfasst.

- (3) Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung entfällt, wenn die Mängel durch über den Inhalt dieses Vertrags hinausgehende Anordnungen verursacht werden, auf deren Ausführung der Besteller bestanden hat und gegen die die Umbauwerft rechtzeitig vor deren Ausführung schriftlich Bedenken erhoben hat, oder wenn der Mangel eine Folge unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung ist.
- (4) Tritt ein Mangel auf, so benachrichtigt der Besteller die Umbauwerft unverzüglich darüber, wobei die Art des Mangels schriftlich festzuhalten ist; eine entsprechende Benachrichtigungspflicht trifft die Umbauwerft gegenüber dem Besteller, wenn sie selbst einen Mangel entdeckt.
- (5) Nicht unter die Gewährleistung fallen Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, mangelhafter Pflege, übermäßiger Beanspruchung und nautischen Verschuldens.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängel- und Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme des Schiffes (§ 7). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Ausgenommen von dieser erweiterten Gewährleistung ist normaler Verschleiß der reparierten oder ausgetauschten Teile.
- (7) Zur Besicherung ihrer Gewährleistungspflichten stellt die Umbauwerft dem Besteller einen Monat nach Abnahme des Schiffes und Zug um Zug gegen Rückgabe der in § 4 Abs. (7) beschriebenen Vorauszahlungsbürgschaft durch den Besteller eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Bauvertragspreises die dem Wortlaut des in **Anlage 9.8** diesem Vertrag beigefügten Muster zu entsprechen hat.¹ Der Besteller wird diese Bürgschaft 24 Monate nach Abnahme des Schiffes an die Umbauwerft zurückgeben.
- (9) Ersetzt oder erneuert die Umbauwerft in solchem Fall Teile, so gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend auch für die ersetzten und erneuerten Teile.

§ 10

Kosten

¹ Keine Vorfestlegung, sondern exemplarisch. Art und Umfang von Bürgschaften richten sich nach dem Absicherungsbedürfnis im Einzelfall.

Alle von Behörden auferlegten Gebühren, Abgaben oder Steuern gehen zu Lasten der Umbauwerft.

§ 11

Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Besteller ist z.B. dann gegeben, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Umbauwerft im Sinne von § 490 Abs. 1 BGB eintritt oder einzutreten droht.

§ 12

Patent- und Urheberrechte etc. Dritter (Rechtsmängel)

- (1) Die Umbauwerft ist verpflichtet, dem Besteller das umgebaute Schiff im Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechten Dritter zu verschaffen, insbesondere von Ansprüchen Dritter in Bezug auf in ihm verwandte Materialien oder angewandte Verfahren auf Grund von Eigentumsrechten oder auf Grund von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Warenzeichen oder ähnlichen Rechten (nachstehend insgesamt „**Schutzrechte**“ genannt).
- (2) Werden Ansprüche gemäß Abs. 1 gegen den Besteller geltend gemacht oder Klagen auf dieser Grundlage gegen ihn erhoben, so hat der Besteller die Umbauwerft hierüber zu unterrichten. Die Umbauwerft ist verpflichtet, den Besteller von allen derartigen Ansprüchen freizustellen, insbesondere also von Ansprüchen auf Grund angeblicher Verletzungen von Schutzrechten Dritter. Erforderlichenfalls muss sie dem Besteller Lizenzen berechtigter Dritter beschaffen.

§ 13

Haftung der Umbauwerft

- (1) Für den Zeitraum von der Anlieferung des Schiffes bei der Umbauwerft bis zur Abnahme durch den Besteller ist die Umbauwerft für alle Schäden am Schiff (einschließlich des neuen Achterschiffs und des Materials) verantwortlich. Die vorstehende Regelung

gilt für das neue Achterschiff bereits ab Inkrafttreten des Vertrages. Nach der Abnahme gelten die Bestimmungen des § 9.

- (2) Die Umbauwerft haftet für alle Schäden des Bestellers, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Umbauwerft, ihres Personals, ihrer Subunternehmer oder ihrer sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, sowie für Schäden, die durch Teile der von der Umbauwerft eingesetzten Materialien bewirkt werden. Die Umbauwerft wird das Achterschiff und anschließend das umgebaute Schiff mit einer Deckungssumme von 25.000.000,00 EUR versichern (loss of hire not included). Der Besteller ist als Mitversicherer in den Versicherungsvertrag mit aufzunehmen. Die Kosten für die Versicherung sind im Vertragspreis bereits enthalten. Die Umbauwerft ist verpflichtet, dem Besteller vor Einlieferung des Schiffes einen Nachweis über die bestehende Versicherung zuzuleiten.

§ 14

Zustimmung zur Eintragung im Schiffsregister

Die Umbauwerft erteilt vorsorglich bereits jetzt - unwiderruflich - ihre ausdrückliche Zustimmung zu einer Registrierung des neuen Achterschiffs und auch des umgebauten Schiffes auf den Besteller.

§ 15

Untervergabe

- (1) Sollte die Umbauwerft Teile des Baus an Dritte vergeben wollen, muss sie dies dem Besteller unverzüglich mitteilen. Der Besteller erteilt seine Zustimmung bezüglich der bei Zuschlag bereits im Rahmen der „Erklärung zum Einsatz anderer Unternehmen“ benannten Unternehmen.
- Der Besteller erteilt schon heute seine Zustimmung zur Vergabe von Teilen des Baus an die in „**Makers' List**“ (Anlage zur Leistungsbeschreibung) genannten Unternehmen. Bei Vergabe von Teilen des Baus an Dritte, die nicht in der Eigenerklärung zum Einsatz andere Unternehmen oder der Makers' List genannt sind, ist die Zustimmung des Bestellers einzuholen.
- (2) Die Verantwortlichkeit der Umbauwerft bleibt von der Einschaltung Dritter durch Untervergabe unberührt.. Die in Untervergabe ausgeführten Arbeiten haben denselben Qua-

litätsanforderungen zu genügen, die für die von der Umbauwerft ausgeführten Arbeiten gelten.

§ 16

Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

- (1) Auf diesen Vertrag findet, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (2) Streitigkeiten zwischen den Parteien die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach den Regeln der German Maritime Arbitration Association (GMAA) entschieden.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag und seine Anlagen enthält die gesamte Vereinbarung und Abmachung zwischen den beiden Vertragsparteien und hebt alle vorherigen Verhandlungen, Erklärungen, Verträge und Vereinbarungen in Bezug auf irgendeinen Inhalt dieses Vertrages auf. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Anlagen:

Nr. Kurzbezeichnung

- 1.6 Anlagen des alten Achterschiffs
- 4.7 Muster einer Anzahlungsbürgschaft
- 9.8 Muster einer Gewährleistungsbürgschaft

ENTWURF